



Besteuerung kumulierter Abschreibungen

Anfrage betr. Praxis der aargauischen Steuerbehörden betr. Behandlung der Besteuerung kumulierter Abschreibungen bei der Direkten Bundessteuer

Aus diversen Entscheiden des Bundesgerichtes ist zu entnehmen, dass dieser die Rechtsauffassung des kantonalen Steueramtes geschützt hat, dass die unter dem alten Steuergesetz vorgenommenen Sofortabschreibungen zufolge Ersatzbeschaffung den kumulierten Abschreibungen zugeordnet werden. Dies führt dazu, dass in einem späteren Zeitpunkt die kumulierten Abschreibungen, soweit der Verkaufserlös oder der Verkehrswert den Buchwert übersteigt, mindestens teilweise zur Besteuerung gelangen.

Bei der Direkten Bundessteuer unterlagen die Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht der Einkommensbesteuerung. Somit sind die zufolge Ersatzbeschaffung nach dem § 24^{bis}, Abs. 2 des alten Steuergesetzes gemachten Sofort-Abschreibungen als nicht der Besteuerung der Direkten Bundessteuer unterworfen zu betrachten.

Gestützt auf diese Tatsache ergibt sich, dass offenbar zwei Positionen kumulierte Abschreibungen geführt werden müssen, nämlich eine nach „Aarg. Praxis“ und eine separate für die Direkte Bundessteuer.

Wäre dem nicht so, so würde der Direkten Bundessteuer ein Steuersubstrat zugeführt, das von Gesetzes wegen nicht vorgesehen ist und zu einer rechtsungleichen Behandlung der Steuerpflichtigen des Kantons Aargau gegenüber Steuerpflichtigen anderer Kantone führen würde, dies, weil die Besteuerung nach Art. 18.4 DBG und Art. 12.4 StHG ausschliesslich die ordentlichen Abschreibungen zufolge Wertminderung von Geschäftsliegenschaften beinhaltet.

Unter diesem Aspekt sieht der Unterzeichnete entgegen den Ausführungen des Bundesgerichtes insbesondere im Urteil vom 13.06.2008 eine Verletzung des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Die Ungerechtigkeit ergibt sich auch aus den unterschiedlichen Tarifansätzen (Grundstückgewinnsteuer 5 %, Einkommenssteuertarif inkl. DBST in der Regel 30 und mehr % plus AHV-Beitrag).

Kleindöttingen, 30.07.2008

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen